

Reglement über die Aufnahme, Promotion und Abschlussprüfungen

für den berufsbegleitenden Bildungsgang „Dipl. Techniker/in HF Bauplanung“

vom 1. Januar 2025

Der Vorstand des Trägervereins Höhere Fachschule für Technik – ts pfäffikon gestützt auf die folgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (BGB, SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung (BBV, SR 412.101)
- Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF, SR 412.101.61)
- den Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschule, Technik (RLP)
- Leitfaden Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen des SBFJ vom Mai 2014
- Gesetz über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung des Kanton Schwyz (BBWG, SRSZ 622.110)
- Verwaltungsverordnungsrechtspflegegesetz des Kanton Schwyz (VRP, SRSZ 234.110)
- Statuten des Trägervereins Höhere Fachschule für Technik - ts pfäffikon
- Schulstatut der höheren Fachschule für Technik, ts pfäffikon,

erlässt folgende Bestimmungen¹:

1. Allgemeines

Zielsetzung	Art. 1 Dipl. Techniker HF bilden die Verbindung zwischen den Bauherren, Amtsstellen, Bauplanern, Unternehmen und sind in einer Schlüsselposition. Sie entwickeln, anhand von selbständig erarbeiteten Projekten realisierbare Lösungen/ Konstruktionen und berücksichtigen Vorschriften und Normen, Materialeigenschaften, bauphysikalische, bauchemische und ökologische Belange. Sie erkennen Verknüpfungen im Rahmen ihrer Tätigkeiten und erledigen Führungsaufgaben.
Aufbau des Studiums	Art. 2 ¹ Das Studium zum Techniker der Fachrichtung Bauplanung ist berufsbegleitend aufgebaut. ² Die Studenten der Fachrichtung Bauplanung arbeiten während der Weiterbildung mindestens 50% in einem Architektur-, Bauleitungsbüro oder Gleichwertigem.
Dauer des Studiums	Art. 3 ¹ Der Bildungsgang besteht aus dem dreijährigen Studium, das total sechs Semester dauert. ² Der Präsenzunterricht findet jährlich während ca. 40 Wochen statt. Die Schulleitung kann pro Lehrgang eine Projektwoche organisieren. Es wird gefordert, dass die Studenten den Unterricht regelmäßig besuchen (siehe Art. 9 Absenzen). ³ Die wöchentliche Unterrichtszeit variiert und beträgt zwischen 13 bis 17 Lektionen, damit die geforderten 1600 Lektionen pro Lehrgang erreicht werden.

2. Aufnahmeverfahren

Bei einschlägigem Fähigkeitszeugnis	Art. 4 ¹ In den Bildungsgang der Höheren Fachschulen für Technik - TS Pfäffikon wird aufgenommen, wer; a) Zeichner EFZ, (Fachrichtung Architektur, Ingenieurbau, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Raumplanung) ist
-------------------------------------	---

¹ Das Reglement gilt für die männliche wie auch die weibliche Schreibweise

- b) eine abgeschlossene Berufslehre in einem, der Baubranche nahen, Beruf mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vorweisen kann
 - c) Maturanden (Sekundarstufen II) mit zwei Jahren Praxis in einem ausführenden Architektur- oder Bauleitungsbüro hat.
 - d) den schriftlichen Nachweis (Arbeitgebers) über die Anstellung einreicht.
 - e) oder eine allfällige, durch die Prüfungskommission durchgeführte, Aufnahmeprüfung erfolgreich absolviert hat.
 - f) Beherrscht die Unterrichtssprache Deutsch minimal in B2 gemäss europäischen Sprachenportfolio (ESP)
- ² Über die geforderte Anstellung in Ziffer d ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen. Bei einer Anstellungsänderung ist der neue Nachweis einzureichen.
- ³ Die Schulleitung beschließt über die Aufnahmen

Art. 5

Eignungsabklärung

¹ An der Technikerschule Pfäffikon gibt es keine Eignungsabklärung.

Art. 6

Eintritt in das
2. / 3. Semester

Ein Studieneintritt in das 2. oder 3. Semester ist für Berufsleute möglich, die während mindestens einer entsprechenden Anzahl Semester einen berufsbezogenen Studiengang an einer anerkannten höheren Fachschule oder Fachhochschule besucht haben. Der Antrag ist als Dossier mit den entsprechenden Unterlagen an die Schulleitung einzusenden.
Die Modulprüfungen nach 2 Semestern müssen durch den Studenten an der Technikerschule Pfäffikon abgelegt oder nachgeholt werden.
Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.

Art. 7

Anerkennung der
Gleichwertigkeit

An der Technikerschule Pfäffikon besteht keine Gleichwertigkeitsanerkennung.

Art. 8

Studienvereinbarung

Zwischen der TS Pfäffikon und den Studenten wird eine Studienvereinbarung abgeschlossen.
Das Anerkennen der allgemeinen Schulbedingungen ist Inhalt der Studienvereinbarung und ist verbindlich.

3. Studierende

Art. 9

Absenzen/
Präsenzunterricht

Die Dozenten führen eine Anwesenheitskontrolle. Sie sind verantwortlich für die Absenzenkontrolle, diese wird regelmäßig der Schulleitung zur Kenntnis gebracht. Eine Absenz von mehr als 20% des gesamten Unterrichts pro Semester führt zum Nicht Bestehen des Semesters. Eine allfällige Ausnahme liegt im Ermessen der Schulleitung.

Art. 10

Disziplin

Es gelten die Schul- und Hausordnung des Berufs-Bildungszentrum Pfäffikon insbesondere die Punkte der Hausordnung und das Gesetz über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung (BBWG) als Disziplinarordnung.
Im Weiteren ist in den gültigen allgemeinen Bedingungen der ts pfäffikon das verlangte Verhalten geregelt.

4. Prüfungskommission

Mitglieder	Art. 11 Der Vorstand des Trägervereins setzt eine Prüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern ein und bestimmt deren Vorsitzenden. Darin vertreten sind: - Schulleitung - Vorstand des Trägervereins - Trägerverein
Aufgaben	Die Prüfungskommission wird jeweils auf vier Jahre gewählt. Ihre Aufgaben sind: - Modul –und Diplomprüfung durchführen - Entscheid über die Resultate von den Modul –und Diplomprüfung - Behandlung von Beschwerden

5. Allgemeine Regelungen zur Promotion

Zweck der Promotionen	Art. 12 - Die Prüfungsergebnisse erbringen den notwendigen Nachweis, dass die Studenten die geforderten Kompetenzen nach dem Rahmenlehrplan erlangt haben. - Aufgrund der Semesternoten wird über die Promotion ins nächsthöhere Semester und die Zulassung zu den Modul- und Diplomprüfungen entschieden.
Ort und Zutritt	Art. 13 - Die Prüfungen werden grundsätzlich am BBZP, durch die ts pfäffikon durchgeführt und sind nicht publikumsöffentlich. - Zutritt haben nur die mit der Durchführung beauftragten Dozierenden bzw. die Fachexperten, Aufsichts- und Prüfungskommission, Schulleitung, Vertretungen der Aufsichtsbehörden von Bund und Kanton.
Termine, Hilfsmittel	Art. 14 - Die von den Dozenten in Auftrag gegebenen Semesterarbeiten, Projektarbeiten etc. sind zu leisten und termingerecht abzugeben. - Die Dozenten geben den Studenten die Termine und die erlaubten Hilfsmittel für die Unterrichtsprüfungen bekannt. - Die Prüfungskommission gibt den Studenten den Termin und die erlaubten Hilfsmittel von Modulprüfungen und Diplomprüfung schriftlich bekannt. - Im Verhinderungsfall ist die durchführende Stelle umgehend zu informieren. Ein neuer Termin wird verbindlich bekannt gegeben.
Wiederholung von Prüfungen bei begründeter Abwesenheit	Art. 15 - Studenten, welche durch begründete Abwesenheit Prüfungen während dem Unterricht nicht erbringen konnten, müssen diese nachholen. Der Nachholtermin wird durch den Dozenten des entsprechenden Faches festgelegt. - Studenten, welche durch begründete Abwesenheit eine Modulprüfung nicht erbringen konnten, müssen diese Prüfung nachholen. Die Prüfungskommission bestimmt den Nachholtermin. - Studenten, welche durch begründete Abwesenheit die Diplomprüfung nicht erbringen können, müssen diese Prüfung nachholen. Die Prüfungskommission bestimmt den Nachholtermin.

7. Modulprüfungen

Zulassung zu den Modulprüfungen	Art. 20 Zu den Modulprüfungen, die jeweils nach dem 2. und 4. Semester stattfinden, wird zugelassen, wer die vorausgegangenen Semester erfüllt hat.
Inhalt und Durchführung der Modulprüfungen	Art. 21 - Die beiden Modulprüfungen erfolgen schriftlich und werden durch die Dozenten abgenommen und schriftlich protokolliert. - Die Korrekturen bzw. die Beurteilung der schriftlichen Modulprüfungen werden durch die Dozenten vorgenommen und von der Prüfungskommission kontrolliert. - Die Modulprüfungen werden nach Abschluss des 2. und 4. Semesters durchgeführt.
Bewertung der Modulprüfungen	Art. 22 - Das Ergebnis der Modulprüfungen wird in einer Gesamtnote ausgedrückt und schriftlich durch die Prüfungskommission mitgeteilt. - Diese wird aus den folgenden Noten ermittelt: - schriftliche Prüfung Die Gewichtungen der einzelnen Noten und Module sind im offiziellen Notenblatt der höheren Fachschule für Technik – ts pfäffikon definiert. - Die Modulprüfungen sind jeweils bestanden, wenn bei der schriftlichen Prüfung der Durchschnitt mindestens den Wert 4.0 beträgt; und keine der Noten kleiner als 3.0 ist - Eine Einsicht in die Unterlagen und detaillierte Bewertung kann nur bei einer Einsprache gemäss Art. 32 erfolgen.
Wiederholung der Modulprüfungen	Art. 23 Wird die Modulprüfung nicht bestanden, kann diese frühestens mit der nächsten stattfindenden Modulprüfungen wiederholt werden. Es sind die nicht bestandenen Teile als Gesamtes zu wiederholen. Die Repetition ist kostenpflichtig. Der Schulunterricht kann weiterhin besucht werden.

8. Diplomprüfung

Zulassung zur Diplomprüfung	Art. 24 Zur Diplomprüfung am Ende des 6. Semesters wird zugelassen: - wer die Modulprüfungen 1 + 2 bestanden hat. - Wenn die Zeugnisnoten des 6. Semesters im Durchschnitt mindestens 4.0 betragen und keine einzelne Note tiefer als 3.0 liegt. - Den Nachweis in einer Fremdsprache auf Niveau A2, gemäss europäischen Sprachportfolio (ESP) nachweisen kann (gilt ab dem Lehrgang 2018).
Inhalt und Durchführung der Diplomprüfung	Art. 25 Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen: - schriftliche Prüfung - praktische Prüfung mit Fachgespräch In der praktischen Prüfung (Prüfungsarbeit) sind Werk- und Detailpläne, Aufgaben im Bereich Haustechnik, sowie Arbeitsbeschriebe eines Bauobjektes zu erstellen. Das abschließende Fachgespräch basiert hauptsächlich auf der Baukonstruktionsaufgaben und Lösungen. Als Richtzeit gelten 51 Lektionen in zwei aufeinanderfolgenden Wochen. In der schriftlichen Prüfung werden Inhalte aus dem geltenden Stoffplan geprüft. Als Richtzeit gelten 9 Lektionen.

Bewertung der Diplomprüfung	Art. 26 - Das Ergebnis der Diplomprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt und durch die Prüfungskommission schriftlich eröffnet - Die Gesamtnote wird aus den folgenden Noten ermittelt: - schriftliche Prüfung - praktische Prüfung mit Fachgespräch - Erfahrungsnoten (der Durchschnitt aller Semesternoten der Module) Die Gewichtungen der einzelnen Noten und Module sind im offiziellen Notenblatt der höheren Fachschule für Technik - TS Pfäffikon definiert. - Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn: a) bei der schriftlichen Prüfung der Durchschnitt mindestens den Wert 4.0 beträgt; und keine der Noten tiefer als 3.0 liegt b) bei der praktischen Prüfung im Bereich Baukonstruktion und Bauleitung der Durchschnitt mindestens den Wert 4.0 beträgt; c) beim Fachgespräch die Note mindestens den Wert 4.0 beträgt; d) die Schlussnote mindestens den Wert 4.0 beträgt - Eine Einsicht in die Unterlagen und detaillierte Bewertung kann nur bei einer Einsprache gemäss Art. 32 erfolgen.
Wiederholung der Diplomprüfung	Art. 27 Wird die Diplomprüfung nicht bestanden, kann diese frühestens mit der nächsten Abschlussklasse einmal wiederholt werden. Es sind die nicht bestanden Teile (schriftliche Prüfung, Fachgespräch oder praktische Prüfung) als Gesamtes zu wiederholen. Die Repetition ist kostenpflichtig.
Titel	Art. 28 Der Titel nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsganges lautet: dipl. Techniker HF Fachrichtung Bauplanung

9. Ausschluss von der Schule

Ausschluss	Art. 29 Ein Ausschluss von der Schule kann aus den folgenden Gründen erfolgen: a) nicht Erfüllen von Notenanforderungen und Bewertungen, aufgrund von Prüfungen. b) Nicht Erfüllen der Promotion gemäss Art. 19 c) Verstösse gegen die gültige Hausordnung des Berufsbildungszentrum Pfäffikon
------------	---

10. Gebühren und Kosten

Erhebung Gebühren und Diplomkosten	Art. 30 - Die Gebühren richten sich nach dem Anmeldeformular und werden semesterweise erhoben. - Die Kosten für die Modulprüfungen und Diplomprüfung werden gesondert in Rechnung gestellt. - Die Studenten bezahlen die Semestergebühr / die Diplomkosten vor deren Beginn. - Die Kosten müssen vor den Modul- und Diplomprüfungen bezahlt sein, damit die Zulassung möglich ist. - Die Rückerstattung von einbezahlter Gebühren / Diplomkosten wird, abzüglich der aufgelaufenen Kosten gemäß den allgemeinen Bedingungen zurückerstattet - Die Schulleitung entscheidet abschließend.
------------------------------------	---

11. Rechtsschutz

Rechtsmittel und
Verfahren

Art. 32

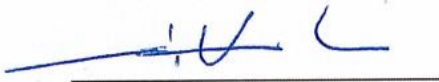
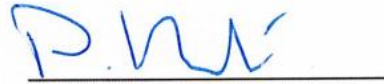
- ¹ Verfügungen der Dozenten sind bei der Schulleitung, Verfügungen der Schulleitung und der Prüfungskommission sind bei der Aufsichtscommission anfechtbar.
- ² Entscheide der Aufsichtscommission sind beim Regierungsrat des Kantons Schwyz anfechtbar.
- ³ Verfahren und Rechtsmittel richten sich im Weiteren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Schwyz.

12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten des neuen
Reglements

Art. 33

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2020 und alle vorangegangenen Reglemente.


Der Präsident:
Micha Vogt
Architekt HTL
8808 Pfäffikon
Der Schulleiter:
Patrick Merlé
dipl. Techniker HF, Bauplanung
8807 Freienbach